VERORDNUNG (EWG) Nr. 1659/69 DER KOMMISSION

vom 22. August 1969

betreffend Dauerausschreibungen von Butter aus Beständen der Interventionsstellen, insbesondere zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1033/69 und zur Beendigung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1034/69 vorgesehenen Dauerausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1398/69 (2), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 985/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1211/69 (4), insbesondere auf Artikel 7a,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1033/69 der Kommission vom 3. Juni 1969 über den Verkauf von Butter zu herabgesetzten Preisen im Ausschreibungsverfahren an bestimmte ausführende Verarbeitungsindustrien (5), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1308/69 (6), sieht vor, daß die Butter auf dem Gebiet der Gemeinschaft zu Erzeugnissen der Tarifstellen 18.06 D II b) 2 bb), 18.06 D II c) oder 21.07 F V bis 21.07 F IX verarbeitet wird. Um Wettbewerbsverzerrungen zwischen Vollmilchpulver und bestimmten pulverförmigen Erzeugnissen der genannten Tarifstellen zu vermeiden, ist es angezeigt, einen Höchstwert für den Gehalt an Milchpulver in diesen Erzeugnissen festzusetzen.

Im Hinblick auf die Änderung der Bedingungen der Verordnung (EWG) Nr. 1033/69 ist es angezeigt, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1034/69 der Kommission vom 3. Juni 1969 über Dauerausschreibungen von Butter aus Beständen der belgischen, der deutschen, der französischen und der niederländischen Interventionsstelle für bestimmte ausführende Verarbeitungsindustrien (7) vorgesehene Dauerausschreibung zu beenden und eine neue Dauerausschreibung vorzusehen.

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 179 vom 21. 7. 1969, S. 13.
(3) ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 155 vom 28. 6. 1969, S. 13.
(5) ABl. Nr. L 136 vom 6. 6. 1969, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 167 vom 8. 7. 1969, S. 6.
(7) ABl. Nr. L 136 vom 6. 6. 1969, S. 5.

Der Verwaltungsausschuß für Milch und Milcherzeugnisse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Mit Wirkung vom 2. September 1969 erhält Artikel 3 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1033/69 folgende Fassung :

„a) die Butter auf dem Gebiet der Gemeinschaft zu Erzeugnissen der Tarifstellen 18.06 D II b) 2 bb), 18.06 D II c) oder 21.07 F V bis 21.07 F IX des Gemeinsamen Zolltarifs, ausgenommen Erzeugnisse in Pulverform mit einem Gehalt an Milchzucker von mehr als 20 Gewichtshundertteilen, verarbeitet wird."

Diese Änderung hat keinen Einfluß auf die in der Verordnung (EWG) Nr. 1034/69 vorgesehenen Einzelausschreibungen.

Artikel 2

Die letzte Frist für die Einreichung der Angebote zu einer Einzelausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1034/69 läuft am 1. September 1969 ab.

Artikel 3

Gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1033/69 wird eine Dauerausschreibung durchgeführt für :

a) die Butter, die sich im Besitz der deutschen, der französischen und der niederländischen Interventionsstelle befindet und vor dem 31. Mai 1968 eingelagert worden ist,

b) die Butter, die sich im Besitz der belgischen Interventionsstelle befindet und vor dem 15. Oktober 1968 eingelagert worden ist.

Artikel 4

Die in Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 1033/69 vorgesehene Verarbeitungs- und Ausfuhrkaution

wird für die nach Artikel 3 durchgeführte Dauerausschreibung auf 150 Rechnungseinheiten je 100 kg festgesetzt.

Artikel 5

(1) Annahmeschluß für die Einreichung der Angebote für die erste Einzelausschreibung im Rahmen der nach Artikel 3 durchgeführten Dauerausschreibung ist der 9. September 1969, 12 Uhr.

(2) Für die folgenden Einzelausschreibungen ist Annahmeschluß für die Einreichung der Angebote der Dienstag jeder Woche, 12 Uhr.

(3) Wenn der Dienstag auf einen Feiertag fällt, wird die Einreichungsfrist bis zum ersten auf den Dienstag folgenden Arbeitstag verlängert.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. August 1969

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY